SG Hermannsdorf e. V. Land Sachsen

SATZUNG

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen SG Hermannsdorf e.V. Land Sachsen. Er ist im Register des Amtsgerichts Chemnitz unter der Nummer VR 4275 eingetragen.

Sein Geschäftsjahr wird mit dem Kalenderjahr 1. Januar bis 31. Dezember gleichgesetzt. Der Sitz ist in Hermannsdorf.

§ 2

Vereinszweck und Aufgabe

Er pflegt und fördert den Sport, sowohl im Breitensport als auch im Leistungsbereich des Sportes für alle interessierten Bürger. Er ist darum bemüht, seinen Mitgliedern vielfältige sportliche Möglichkeiten in mehreren Sportarten anzubieten. Er verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er erwirbt sich entsprechend dieser Gemeinnützigkeit das Recht der kostenlosen Nutzung der vorhandenen Sportstätten, übernimmt deren Pflege und wirkt beim weiteren Auf- und Ausbau von Sportstätten mit. Der Verein ist überparteilich und konfessional neutral.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Gliederung

Der Verein gliedert sich in Sparten, denen grundsätzlich keine Kassenhoheit zusteht. Dem Vorstand steht das Recht zu, in Sonderfällen Ausnahmen zu gewähren.

§ 4

Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche – oder juristische Person werden.

Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern sowie aus Ehrenmitgliedern. Aktive Mitglieder sind die im Verein direkt mitarbeitenden Mitglieder. Passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins fördern und unterstützen.

Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.

Ordentliche Mitglieder sind:

a) Erwachsene und Jugendliche auf Antrag in eigener Entscheidung, ab 14 Jahre.

b) Kinder unter 14 Jahre auf eigene Entscheidung und Zustimmung der Erziehungsberechtigten durch Unterschrift auf dem Aufnahmeantrag.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.

In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

Ein Antrags-, Diskussions-, und Stimmrecht steht Mitgliedern ab Vollendung des 18. Lebensjahres zu. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 6

Beginn / Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Aufnahmeanträge können ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Ummeldungen in der Mitgliedschaft (von aktiver auf passive Mitgliedschaft oder umgekehrt) müssen spätestens drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes.

Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Der Ausschluss eines Mitgliedes mit sofortiger Wirkung kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grobem Maße gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Ausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft – gleich aus welchem Grund – erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis.

Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 7

Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Der Jahresbeitrag ist spätestens bis zum 30.06. des laufenden Geschäftsjahres fällig. Festgesetzte Jahresbeiträge sind auch bei Eintritt während des Geschäftsjahres mit dem Eintritt fällig.

Für die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend.

§ 8

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Vorstände der Sparten

§ 9

Vorstand

Die Vorstandschaft besteht aus:

- a) dem I. und II. Vorsitzenden
- b) dem Vereinskassierer
- c) dem Schriftführer
- d) den Vorsitzenden der Sparten
- e) dem Jugendleiter

Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Vereinskassierer. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig. Vorstandsmitglieder bleiben in jedem Fall bis zu einer Neuwahl im Amt.

Der Vorstand entscheidet in Vorstandssitzungen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über Vorstandssitzungen sind Protokolle zu fertigen. Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden einberufen, die Sitzungen sind nicht öffentlich.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 10

Umfang der Vertretungsbefugnis

Die beiden Vorsitzenden und der Vereinskassierer sind berechtigt, gemeinsam Rechtsgeschäfte bis zu 5.000,00 Euro abzuschließen. Bei Rechtsgeschäften über 5.000,00 Euro ist die Zustimmung des gesamten Vorstandes erforderlich. Bei Rechtsgeschäften über 20.000,00 Euro ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 11

Ausschüsse

Innerhalb des Vereins bestehen:

- a) ein Finanzausschuss
- b) in jeder Sparte ein Spiel- bzw. Sportausschuss

Finanzausschuss

Besteht aus einem Vorsitzenden, dem I. Kassierer und zwei Beisitzern, die aus den Reihen des Vereins zu gewinnen und zu wählen sind.

Der Finanzausschuss hat sämtliche finanzielle Angelegenheiten zu bearbeiten und vorzubereiten und seine Entscheidungen dem Vorstand zur Beschlussfassung vorzulegen.

Zur Beschlussfassung ist der § 10 dieser Satzung zu beachten:

Wird eine Entscheidung des Finanzausschusses abgelehnt, ist die Angelegenheit erneut an den Finanzausschuss zu verweisen. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet das nach § 10 zuständige Gremium endgültig.

Für die Beschlussfassung im Finanzausschuss genügt einfache Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Spiel- und Sportausschuss

Besteht aus je einem Vertreter der Unterabteilungen der Sparten wie der einzelnen Mannschaft, Kinder- und Jugendabteilungen der Sparten, Schieds- und Kampfrichterwesen.

Sie regeln:

Alle anfallenden Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Trainings- und Wettkampftätigkeit der betreffenden Sparte.

Sie erarbeiten gemeinsam Maßnahmen und schlagen sie zur Beschlussfassung durch das zuständige Gremium vor.

§ 12

Wahl des Ausschusses

Der Finanzausschuss wird auf Zuarbeit durch die Sparten vom Vereinsvorstand gewählt. Vorstandsmitglieder, die mit zur Wahl stehen, haben kein Stimmrecht.

Die Spiel und Sportausschüsse werden durch die betreffenden Sparten benannt und durch den Vorstand bestätigt.

§ 13

Ergänzungswahlen

Der Vorstand des Vereins ist bemächtigt, sich beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes während des Geschäftsjahres zu ergänzen, ausgenommen davon ist der I. und II. Vorsitzende sowie der Vereinskassierer.

§ 14

Mitgliederversammlung

Mindestens einmal jährlich hat eine Hauptmitgliederversammlung stattzufinden.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für die Entgegennahme der Jahresberichte, die Entlastung des Vorstandes, Beratung und Beschlussfassung über Anträge zuständig.

Außenordentliche Mitgliederversammlungen haben stattzufinden, wenn der Vorstand dies im Vereinsinteresse für notwendig hält oder eine außerordentliche Hauptversammlung auf schriftlichen Antrag von mindestens 25% der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.

Hauptversammlungen sind grundsätzlich unter Einhaltung einer Mindestfrist von zwei Wochen schriftlich und unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand einzuberufen.

In der Mitgliederversammlung stimmberechtigt sind aktive, passive sowie Ehrenmitglieder, soweit diese volljährig bzw. rechtsfähig und zum Zeitpunkt der Versammlung Vereinsmitglied sind.

Anträge zur Tagesordnung sind mindestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu stellen.

Beschlüsse in der Mitgliederversammlung sind mit einfacher Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder zu fassen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Einberufene Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Eine schriftliche Abstimmung in der Mitgliederversammlung kann nur auf verlangen von 1/3 der anwesenden Mitglieder verlangt werden.

Änderungen des Vereinszwecks oder der Satzung sowie Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder.

Über den Verlauf einer jeden Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 15

Kassenprüfung

Über die Jahreshauptversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen.

Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der dem Vorstand genehmigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben in der Mitgliederversammlung auch die Vereinsmitglieder über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 16

Auflösung des Vereins

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks, fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Elterlein, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Für Beschlüsse über die Verwendung des verbleibenden Vereinsvermögens ist zuvor Stellungnahme des Finanzamtes einzuholen.

§ 17

Gerichtsstand / Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist grundsätzlich der Sitz des Vereins.

Satzung bestätigt in der Mitgliederversammlung am 14.05.2011